

Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Kulturgeographie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen- Nürnberg

Vom 5. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 (im Folgenden: ABStPO) für das Fach Kulturgeographie.

§2 Umfang und Ziele des Studiums

- (1) Im Fach Kulturgeographie erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen. Das Fach kann nur als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) Der Studiengang bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor. Er bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt.
- (3) Das Studium der Kulturgeographie im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten, die die Studierenden dazu befähigt, sich an der Identifizierung, Analyse, Diskussion und Lösung raumbezogener gesellschaftlicher Fragestellungen aktiv und kompetent beteiligen zu können.
- (4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz:

Grundlegende Kenntnisse von Kulturgeographie und Physischer Geographie sowie ihrer theoretischen Grundlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Fundierte kultur- und gesellschaftstheoretische Kenntnisse,
- Spezialisierte Kenntnisse in ausgewählten Themenbereichen und Regionen,
- Diskurse über Kulturen und Kulturraumkonstrukte,
- Theorien räumlicher Systeme,
- Dynamik der räumlichen Organisation von Gesellschaften und Institutionen
- Geographische Entwicklungsforschung
- Interkulturelle Interaktion und Kommunikation
- Mensch-Umwelt-Beziehungen
- Raumbezogene Handlungsorientierung
- Chancen und Risiken der Globalisierung.

2. Methodenkompetenz:

Beherrschung eines breiten Spektrums kulturgeographischer Forschungsmethoden und -techniken sowie die Fähigkeit, diese problemlösungsbezogen einzusetzen, insbesondere

- EDV-gestützte Analyseinstrumente (Geoinformatik, GIS),
- Anfertigung und Analyse topographischer und thematischer Karten
- Wissenschaftliche Recherche, Auswertung und Interpretation von Dokumenten und Quellen,
- Methoden des interkulturellen Vergleichs,
- Methoden der empirischen Sozialforschung.

3. Reflexions- und Argumentationskompetenz:

Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der erlernten kulturgeographischen Methoden und Inhalte sowie der Argumentations- und Diskursanalyse in gesellschaftlichen Kontexten.

4. Kommunikations- und Sprachenkompetenz:

Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen kulturgeographischen Arbeitens in Wort und Schrift, inkl. der Vertiefung von Fremdsprachen.

5. Präsentations- und Moderationskompetenz:

Öffentliche Vermittlung und argumentsorientierte Verhandlung kulturgeographischen Fachwissens.

§3 Fächerkombinationen

(1) Hinsichtlich der Studierfähigkeit wird empfohlen, das Fach Kulturgeographie vorrangig mit einem der folgenden Fächer zu kombinieren:

1. Politikwissenschaft,
2. Soziologie,
3. Sprachwissenschaften,
4. Ökonomie,
5. Philosophie

(2) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Kombinationen vorsehen; die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination.

§4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium der Kulturgeographie als zweites Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Bez.	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
KG1	Einführung in die Geographie	10	Nur Studienleistungen
1.FS	Einführungsvorlesung	3	Teilnahme
2.FS	Übung Kartographie und Arbeitstechniken	3	Hausaufgaben

2.FS	Geländewoche	4	Hausaufgaben
KG2	Grundlagen der Kulturgeographie A	10	Modulklausur (90 Min.)
1.FS	Grundvorlesung mit Übung KG	5	
2.FS	Grundvorlesung mit Übung KG	5	
KG3	Grundlagen der Physischen Geographie A	10	Modulklausur (90 Min.)
1.FS	Grundvorlesung mit Übung PG	5	
2.FS	Grundvorlesung mit Übung PG	5	
KG4	Grundlagen der Kulturgeographie B	10	Modulklausur (90 Min.)
3.FS	Grundvorlesung mit Übung KG	5	
4.FS	Grundvorlesung mit Übung KG	5	
KG6	Einführung in die Methoden der Geographie	10	
2.FS	Vorlesung: Statistik I	2	Klausur (90 Min.)
3.FS	Seminar: Empirische Sozialforschung	3	Übungsaufgaben
3.FS	Seminar: GIS und Fernerkundung	5	Übungsaufgaben
KG7	Kulturgeographie vertieft	10	
3.FS	Proseminar KG	4	Referat + weitere Prüfungsleistung
3.FS	Proseminar KG	4	Referat + weitere Prüfungsleistung
4.FS	Kleine Exkursion	2	Vor- und/oder Nacharbeit
KG9	Spezielle Themenfelder der Kulturgeographie und regionalen Geographie	10	Nur Studienleistungen
5.FS	Vorlesung Entwicklungsforschung	4	
5.FS	Vorlesung zu Region oder Spezialthema KG	4	
6.FS	Kolloquium	2	Nachbereitung

§5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Kulturgeographie umfasst die Modulprüfung in den Modulen KG1 und KG2.

§6 Lehr- und Lernformen

Über die in § 7 ABStPO genannten Lehr- und Lernformen hinaus werden im Fach Kulturgeographie folgende Formen angeboten:

1. Auf Exkursionen lernen die Studierenden Erkenntnisse der allgemeinen Kulturgeographie und der Mensch-Umwelt-Beziehungen in einem regionalen Kontext zu erkennen und zu analysieren.
2. In der Geländewoche werden einfache Methoden der Geländearbeit und der empirischen Sozialforschung geübt und im regionalen Kontext angewendet.

§7 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 1. Oktober 2007.

Erlangen, den 5. Oktober 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Prorektor

Die Satzung wurde am 5. Oktober 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Oktober 2007.